

Pr. 445/90

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3932 (V) vom 17.09.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 29.09.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 17.08.1990 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.09.1990 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Love, Love, Love!"
Albert S., Jones,
Taschenbuch
Taschenbuch Nr. 22 284
Ullstein Verlags GmbH

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Love, Love, Love!" heraus. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 143 Seiten und kostet auf dem deutschen Markt DM 8,80.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für den Inhalt wie folgt geworben: "Sie gab sich alle Mühe, ruhig dazusitzen und zuzusehen, wie die Jungs unten Angriff und Verteidigung übten, aber dieser Anblick löste alles mögliche aus, nur keine Ruhe."

Die frischgebackene College-Lehrerin hat ein schweres Los: Beim Anblick der knackigen Football-Manschaft vergeht ihr jegliche Lust auf Lyrik. Viel lieber reimt sie außerlehrplanmäßig mit den Spielern. Mit dem Erfolg, daß man sie bald in die Karibik verbannt. Dort ist auch Lyrik simpler. Man lehrt sie: Love, Love, Love!."

Das ... hat die Indizierung beantragt.

Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung wie folgt ausgeführt:

"Es wird beantragt, die vorliegende Schrift als jugendgefährdend bzw. als offensichtlich schwer jugendgefährdend zu indizieren.

Hierfür ausschlaggebend ist insbesondere, die Darstellung der Vergewaltigungs- und Gruppensexszenen. In ihnen wird der Eindruck erweckt, als erlebten Frauen auch eine Vergewaltigung letztlich als lustvoll. Da dies ohne jegliche Momente einer kritischen Distanzierung erfolgt, besteht die Gefahr, daß vor allem jugendliche Leser, die nach einer Orientierung suchen, hierdurch sozialetisch desorientiert werden.

Hinzu kommt, daß der Roman fast ausschließlich sexuelle Handlungen schildert. Dies suggeriert, daß alle Lebensäußerungen einzig auf den Sexualgenuß zentriert seien und stellt deshalb alle sonstigen menschlichen Bezüge hintan. Die dargestellten sexuellen Handlungen werden oftmals in anreißerischer, aufdringlicher Weise und in vulgärer Sprache dargeboten.

Die objektive Gesamttendenz dieser Schrift zielt ganz überwiegend darauf, den Sexualtrieb des Lesers/der Leserin aufzureizen. Sie ist somit als weitgehend pornographisch zu betrachten."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Love, Love, Love!", vertrieben von der Ullstein Verlags GmbH, war gemäß dem Antrag des ... in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist das Taschenbuch nicht nur offenbar jugendgefährdend, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend.

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt -wie das antragstellende zutreffend ausführt-, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. Im wesentlichen besteht das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Diese werden grob aufdringlich dargestellt, es werden reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle detailliert beschrieben. Nicht menschliche sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich dargeboten.

Hinzu kommt, daß verschiedene Beschreibungen sexueller Art wieder einmal den Eindruck erwecken, Frauen würden sich nur scheinbar gegen Gewalt und Vergewaltigung zur Wehr setzen, würden dies aber letztlich besonders lustvoll erleben.

Außerdem wird durch das vorliegende Taschenbuch sexuelle Libertinage propagiert. Dies ist nicht nur jugendgefährdend, sondern darüber hinaus auch sozialschädlich.

Männer und Frauen werden zu reinen "Sexmaschinen" herabgewürdigt.

Helmut Schelsky hat im Taschenbuch "Soziologie der Sexualität" darauf hingewiesen, durch den Übergang von der Produktions- zur Verbrauchergesellschaft gerieten Sexualität und Freizeit "unter die Herrschaft der Konsumbedürfnisse". Damit unterwerfe der Mensch sich einem zweiten Entfremdungs- und Disziplinierungsprozeß der industriellen Organisation: der Enthemmung seiner Konsumbedürfnisse...". (Helmut Schelsky: "Soziologie der Sexualität", Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, 21. Auflage 1977, S. 118 ff.).

Professor Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der BPS, Bonn 1974, S. 47 ff.): "Sexuelle Leistungen und berufliche Leistungen kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild entsteht, beim Mann von einer Art Preisbulle und bei der Frau, sie müsse dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist.

Der Leistungszwang der Gesellschaft wird eigentlich hier völlig falsch übernommen, und die Konsequenz ist, daß Zweifel am Geschlecht entstehen. Ist man nun ein richtiger Mann oder ist man eine richtige Frau? Man muß gleichsam die höchste Leistung vollbringen. Wenn sich das überträgt auf den Beruf, dann führt letztlich dieser hohe Leistungsanspruch, der also in die falsche Vorstellung über die Sexualität hineingekommen ist, dazu, daß das Ende eine Selbstzerstörung ist. Der suchartige Verfall in der Sexualität muß zur Selbstzerstörung führen."

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS, insbesondere der Kunstvorbehalt, kommen nicht in betracht. Ist ein Medium offensichtlich sittlich schwer jugendge-

fährdend im Sinne des § 6 GJS, so kann es unabhängig von seinem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG Urteil vom 03.03.1987 in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.). Unabhängig davon läßt das vorliegende Taschenbuch keinen Anhaltspunkt für einen etwaigen Kunstwert erkennen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).